

Ranking / Kooperationen

Es ist politisch gewollt, Kooperationen bevorzugt im Rahmen der Fördermaßnahme „Nährstoffmanagement“ zu fördern. Ziel ist beispielsweise die gemeinsame Nutzung bzw. Anschaffung von Ausbringungstechnik bzw. Lagerkapazitäten in Kooperation mit mindestens einem anderen Betrieb. Dies ist gerade für kleinere und mittlere Betriebe eine gute Möglichkeit, nötige Investitionen tätigen zu können. Denkbar ist aber auch z.B. die Errichtung von gemeinsamen größeren Lagerkapazitäten in entfernten Ackerbauregionen.

Fördertechnisch gesehen zeichnet sich eine Kooperation durch mind. zwei verschiedene, förderfähige Landwirte aus, die Antragsteller für Direktzahlungen sind und die jeweils über eine eigene BNRZD verfügen.

Die Mindestbeteiligung des einzelnen Antragstellers innerhalb der Kooperation muss 20 % der Investitionssumme betragen. Jeder Kooperationspartner stellt einen Antrag für seinen Anteil der Investition. Reine Nutzungsbeteiligungen werden im Sinne des Förderprogrammes nicht als Kooperation anerkannt. Die Kooperation muss mind. für die Zeit der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) Bestand haben.

So sind Kooperationen von landwirtschaftlichen Betrieben anzuerkennen, für die es aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll wäre, sich unabhängig von einer Förderung zusammen zu schließen. Beispiele für Kooperationen sind Ackerbauer mit Tierhalter (Gülle wird in viehärmere Region verbracht, gelagert und ausgefahren) oder zwei bzw. mehrere Tierhalter.

Gesellschafter bzw. Mitglieder einer juristischen Person oder Personengesellschaft können sich nicht zu einer Kooperation zusammenschließen.

Konstruierte Kooperationen mit dem erkennbaren Ziel, einen höheren Platz im Ranking zu erlangen, sind von der Förderung ausgeschlossen.